

A m t s - B l a t t.

No. 6.

Marienwerder, den 7ten Februar

1844.

I. Die nachbenannten Kreishierärztlichen Bezüke sind mit Kreishierärzten noch nicht verschen:

1. der kreishierärztliche, aus einer Hälfte des Kreises Conitz und dem Kreise Schlochau gebildete Bezirk mit Ausweisung des Wohnsitzes in der Stadt Schlochau, und
2. der kreishierärztliche, aus der andern Hälfte des Kreises Conitz und dem, Kreise Schweiz gebildete Bezirk mit dem Wohnsitz in der Stadt Tuchel.

Wir fordern die zur Verwaltung solcher Stellen qualifizirten Thierärzte, welche bei der Besetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Bezeugnisse bei uns zu melden. Mit einer jeden dieser Stellen ist ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die häufig wahrgenommenen Beiraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salztransporte von Seiten der Schiffer und deren Leuten haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffen oder Schiffsknechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Ueberretung dieses Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend außs neue zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernsthliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz vor den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizeibehörden, in deren Geschäftsbereich ein Schiffahrtsverkehr statt findet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichtsbehörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldingen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen,

Zusgegeben in Marienwerder den 8. Februar 1844.

welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 1sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und sagen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Unfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberfählen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Unfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberfahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffen oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestrafft. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffen oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigehändige Unterschrift
und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.
Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna.

Beyme.

III. Der Rittergutsbesitzer Wolff zu Gronowo, Kreises Thern, hat das Spezial-Direktorat der hiesigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen niedergelegt. Marienwerder, den 19ten Januar 1844.
Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Gutsbesitzer Keller zu Wulka ist als Spezial-Direktor der hier selbst bestehenden Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des plattischen Landes der Provinz Preußen bestätigt worden. Marienwerder, den 27sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Battrow, Flatowischen Kreises, ist die Mäudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist. Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der landesherrliche Fiscus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forstflächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdem es zu Überrieselungen benutzt ist, in das ursprüngliche Bett der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conitz, Schwedt, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projektierten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41 Nr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiscus die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Verfügungen

- a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c. über denseligen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivellements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesetzes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Verfahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nachgesucht.

Nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar pr. werden daher sämmtlichen Beteiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter Hinweisung auf den in meinem Geschäfts-Locale zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes des betreffenden Regierungsbezirks an gerechnet, bei mir anzumelden
und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benuhende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berenter Kreises.

B l i n d o w .

B e r z e i c h n i s

der Ableitungen und der Zurückleitungen der Flüsse Brahe und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberrieselungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forstabtheilungen, durch welche die Leitungen gehen.

I. Das Schzwasser.

Die Ableitung.

A. Von Wdzydze-See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geh über die Feldmarken Borsk, Bonk, Niedzno, Uroszeze, durch den Königl. Forstlauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Königl. Forstlauf Cottasberg, Revers, Okonin.

B. Oberhalb der Otry Weythal-Mühle auf dem rechten Ufer, ist im Situationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Otry und den daraus stossenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Pruss, hierauf über die zur adlischen Herrschaft Gersk gehörenden Feldmarken Lonk und Bösenfleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Osche gehörenden Bilauf Königsbruch theilweise durchschritten hat, zieht sie sich über die Feldmark Tastrzembie, den Belauf Osieczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Ossowek wieder in das Revier Osche, nämlich in dessen Werke Rosenthal und Babodda. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schliewitz, Rosachatka und Glowka nach dem Okoniner oder Glowka-See.

C. Unterhalb Wieck und Klunowken auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth C. bezeichnet.

Zieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Pruss, Lonk, adl. Bösenfleisch auf die Feldmark Tastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussina theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prussina zieht sich durch die Feldmarken Zimnisdreie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Osieczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Babodda über die Feldmarken Groß und Klein Schliewitz in das Revier Osche, Belauf Rehberg, Pfalzplatz und Neuhaus. In diesem über die Feldmarken Goidowka und Zdroie. Sie endigt im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

D. Von der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstück Neumühl in das Revier Wirthy, Belauf Ossoro und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampfen, dann aber die Gemarkung Dorf Wda und Wda-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Egißin und Wildung und die Feldmarken Schлага-Mühle, Egißin, Kasparus und Sucha-Brzeznica in der Art, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten Königl. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Osche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.

E. Von der Neumühl auf dem linken Ufer ist im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über das Mühlengrundstück Neumühl durch den Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilczeblotta, Dorf Wda und Wda-Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Lassak und Kalembe über die Feldmark Skrzina und bleibt im Revier Osche, Belauf Altfließ, Adlershorst und Osche.

Die Zurückleitung.

ad A. zieht sich durch die Feldmarken Borsk, Bonk, Uroszeze, den Strugga-Fluß, den Belauf Cottasberg und das Forstestablissemont gleichen Namens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bösenfleisch und Prusy in das alte Elßbette wieder zurückgeleitet wird.

ad B. Durch die Prussina und deren Zuflüsse, so wie einige anzulegende Abzugsgräben und den Rischker-Fluß und durch diesen in das Schwarzwasser zurück.

ad C. Durch die Abflüsse des Occipel-Sees und den Brzenek-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Fließ bei Sucha-Brzeznica, die Prussina, den Rischker-Fluß und deren Zuflüsse und einige neu anzulegende Abzugsgräben, welche sich bis zur Mündung des Rischke-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Abfluß der Occipel-rc. Seen und den Brzenek-Fluß über Schlaga-Mühle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznica, die Cziczze-Wnica und Prussina bis zum Einfluß der Prussina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altfließ, die Sobina und Abzugsgräben innerhalb der genannten Beläufe des Reviers Osche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

II. Die Brahe.

Die Ableitung.

F. Aus dem Witoczno-See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräusserten Theil des Reviers Woyzimodda, den Belauf Schwornigah, dann durch die Adlich Chelmschen Forsten, längs der Brahe über die Feldmarken Plesno, Milneck, Starz, Drzewiz, Czerniha-Mühle, Struga, Spiarwia in den Gildan-See.

Von hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Okrondlik im Revier Woyzimodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Mittel und Ubogga durch die Luttemer und Czersker Forsten, die Feldmarken Legbond und Broddi in das Revier Woyzimodda, Beläufe Barloggi, Einsiedeli und das Revier Lindenbusch, Beläufe Wolfsgrund, Waldhaus, Rehhof, Lindenbusch und Brunstplatz.

Im Belaufe Wolfsgrund springen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Lindenbusch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Truttnowo und Salesch, durch den Belauf Suchau, Reviers Grünfelde und die Feldmark Schwenkatowo in den Schwenkatowo-See. Darauf geht der Canal durch den See bei Deutsch-Lonk, den Sano-See, den See bei Szukar und Szierohken, über die Feldmarken Wentrobowo, Neu-Taschinis durch den Königl. Forstlauf Pulko, Reviers Grünfelde in

das Revier Jagdschütz und dessen Beläufe Alexandrowo, Bialla=See, Stronnobrück und Neubrück. Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarken Adlich Neubrück, Vorwerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Vorwerk Jagodowo in das Revier Jagdschütz, Belauf Ninkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin=See am rechten Ufer ist auf dem Situationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Sprize einen bedeutenden Zufluss für die Brahe liefert, so ist am Uferrande des Witoczno=See's, in welchen die Sprize fließt, ein Canal projectirt, der das Wasser dem Karchin=See zuführt, welcher über die Feldmark Schwornigach führt.

Vom Karchin=See geht der Kanal über die Feldmarken Schwornigach, Drzewiż, Kossabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowiż, Parowa, Zanderdorf und Krojanthen, durch das Revier Wozniowoda, Belauf Mühlhof, über die Feldmark Gut Sarzeče, durch den Belauf Kossaraniwo, Reviers Wozniowoda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo oder Polnisch Crone am rechten Ufer, im Situationsplan mit roth H. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Koronowo, Ulthof, Kolonie Okollo, Stopka, Gościeradz, Utelno, Tryscin, Janowo durch den Belauf Tryscin, Reviers Jagdschütz, über die Feldmarken Vorwerk und Kolonie Oplawiec, in das Revier Jagdschütz, Belauf Gzikowo.

Die Zurückleitung.

ad F. Mittelst einer Schleuse auf der Feldmark Schwornigach in das alte Flusbett, dann durch den Czersker Fluß (Einsluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner=Fluß (Einsluß bei Kelpiner Brücke) den Okiersker=Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Villa=Mühle, den Abfluß des Suchau=Sees, den Bach bei Krangel=Mühle (fällt bei Olżewka in die Brahe) den Bach bei Hammer=Mühle (Einsluß bei Łoszyńska) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Zurückleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden bei Ubogga vereinigt.

ad H. Mittelst mehrerer Abzugsgräben und den Fluß bei Gzikowke in den Grenzen der Feldmark Gzikowke. Czersk; den 12ten November 1843.

F. L. Schall.

G. M. Westfeld.

Deconomie=Commissions=Rath.

VII. Der im vorjährigen Amtsblatt Nro. 24. pag. 171. vom hiesigen Königl. Inquisitoriat steckbrieflich verfolgte Gutspächter Ignaz Glinowiecki ist bereits ergriffen worden. Marienwerder, den 26sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der unten signalisierte russische Ueberläufer und Polizei-Observat Michael Gregorio ist nach seinem Eintriften aus Graudenz, und nachdem daselbe Mietgeld erhoben, gleich nach dem Antritte seines Dienstes heimlich von hier entwichen. — Die Wohlgeblichen Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den ic. Michael Gregorio gesäßigst zu vigiliiren und im Befristungssalle den Geschen gemäß mit ihm zu versfahren.

Briesen, den 27sten Januar 1844.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t.

Geburts- und Wohnort — Kansia Zbloria in Russland, Religion — gr.-katholisch, Alter — 26 Jahr, Stand — Arbeitmann, Größe — 5 Fuß — 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase — stumpf, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

IX. Dem Friedrich Wickelmann zu Saarbrücken ist unterm Ilten Be-
willigung. nuar 1844 ein Patent
auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-
gewiesene Ausführung,
auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Mo-
narchie ertheilt worden.

X. Die Königlichen Domänen-Pächter
Herr Bock zu Schumilovo und
Herr Staudy zu Unislaw

sind zu Ober-Amtleuten ernannt worden.

In den Monaten November und Dezember 1843 sind folgenden Haushaltern
und Lehrerinnen die vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine ausgefertigt worden:

1. Carl Eduard Lewin zu Marienfelde,
2. Herrmann Rehbein zu Campoyl,
3. Marie Bethke zu Breitenfelde,
4. Carl Julius Böck zu Lichtfelde,
5. Carl Theodor Hildebrand zu Janischau.

Vom 1. März d. J. ab ist die Steuer-Receptur- und Salzfaßter-Stelle zu Pr. Friedland dem bisherigen Steuer-Receptor v. Kopp zu Pol. Fuhlbeck, und die Steuer-Receptor-Stelle zu Pol. Fuhlbeck dem bisherigen Chausseegeld-Erheber Heß zu Peterswalde übertragen.